

regis, befand¹⁾ und auf den Nachfolger im Königtum mit dessen Inthronisation übergang. Es war nicht identisch mit dem königlichen Tafelgut, da Tafelgüter (*curiae, quae pertinent ad mensam regis*) mit der Verpflichtung zu bestimmten Lieferungen und Leistungen an die Hofhaltung auch in *beneficium* vergeben waren.

Mehrung und Minderung des Königsgutes charakterisieren die Reichsgutpolitik der einzelnen fränkischen und deutschen Könige. Gemehrt wurde das Königsgut *infra regni terminos* durch Einzug von konfisziertem oder heimgefallenen Reichsleihgut, wenn das eingezogene Gut nicht erneut verliehen und nicht zum Hausgut geschlagen wurde, sondern in *regimine regis* verblieb.

Die in all den Jahrhunderten bedeutsamste Minderung erfuhr das Königsgut durch seine Vergabe *iure beneficii*, die leihrechtliche Form der Veräußerung von Krongut. Wurde davon das Krongut ganzer Provinzen betroffen, so konnte dies zu grundlegenden Veränderungen im Herrschaftsaufbau des Reiches führen, wie dies zum Beispiel der Fall war mit der Überlassung des im bairischen Dukatsbereich gelegenen Königsguts durch Ludwig d. Kind an Herzog Arnolf nach der vernichtenden Niederlage des bairischen Heerbanns im Juli 907, um 1111 durch Heinrich V. an Herzog Welf und 1156 durch Friedrich Barbarossa an Herzog Heinrich den Löwen oder mit der Überlassung des im alemannischen Dukatsbereich gelegenen Königsguts 919 durch Heinrich I. an Herzog Burchard oder des im Bereich des neugeschaffenen österreichischen Dukats gelegenen Königsguts 1156 an Herzog Heinrich Jasomirgott. So bestimmten die Bewahrung des Krongutes in Schwaben und seine Veräußerung in Baiern die so unterschiedliche Herrschaftsstruktur beider Territorien bis in das 19. Jahrhundert.

2. Das königliche Haus- und Erbgut. Es umfaßte das Reichsgut, das sich innerhalb der Königsdynastie nach leihrechtlichen Grundsätzen vererbte und dies auch dann, wenn das Königtum auf ein anderes Geschlecht übergang.

Wurde auch das Reich unter den Ottonen und Saliern eigentumsrechtlich durch den König im wahrsten Sinn des Wortes verkörpert und besaß

¹⁾ 817 urkundete Ludwig der Fromme, Bischof Wendilmar von Tournay habe ihn gebeten, *ut terras quasdam fisci nostri in eadem urbe ei ... concederemus ... Quod ita et fecerunt: id est, de proprio fisco nostro in eodem loco de terra ... perticas LXXXIV, necnon et in eodem loco de fisco nostro, quem Werimfredus in beneficium habet, perticas XCIX, similiter et de fisco nostro, quem Hrunculfus comes in ministerium habet, perticas XXXII* (BM² 658; Bouquet, *Recueil des Historiens des Gaules et de la France* Bd. 6 no. LXXIV S. 509).